

# RS Vwgh 1994/10/6 94/16/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1994

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 14/02 Gerichtsorganisation
- 27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

- GGG 1984 §30 Abs3;
- GOG §73 Abs2;
- GOG §74;
- GOG §78;
- VwGG §27;

## Rechtssatz

Hinsichtlich von Rückzahlungsanträgen iSd § 30 Abs 3 GGG besteht ein administrativer Instanzenzug, der bis zum Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz geht. Andererseits steht der Partei gegen "Verzögerungen" das Institut der Beschwerde gemäß § 78 GOG zu (Hinweis B 17.2.1994, 93/16/0196). Dem Bf stand damit die Möglichkeit zu, durch Anrufung des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz Abhilfe gegen die behauptete Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde zu suchen.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160183.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>